

① Mandantengehehrn

Der M möchte gegen die als "Rücknahme" bezeichnete Verfügung des wiederaufsichtlichen Ministers von 13.3.17 vorgehen.

Dabei interessiert es ihn besonders, ob und wie lange er zwischenzeitlich weitere Wesentests durchführen darf.

In Betracht kommt vorliegend die Erhebung einer Aufzahlsklage.

② Gutachten

Die Klage hat Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Der Verwaltungsrechtsweg ist ger. § 60 I 1 UrhG eröffnet.

Die streitentscheidenden Normen sind §§ 48, 49 UrVfH und die Vorschriften des NH und G, die ausschließlich die Behörden zum Handeln berechtigen /

2

verpflichten. Somit liegt eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vor.

Aufgrund der Beteiligung des M als Bürger liegt auch keine sog. doppelte Verfassungsummittelbarkeit vor.

II. Die statthaftre Klageur ist nicht sich nach dem Klagebegehrer, vgl. § 88 VwGO.

M begeht die Aufhebung des Bescheids vom 13.3.17. Dabei handelt es sich um einen Verwaltungsakt i.S.d. § 35 VwVG.

Statthaftre Klageur ist somit die Aufzählsklage, § 42 I Alt. 1 VwGO.

III. ~~Es~~ Es besteht die Möglichkeit einer Verletzung der Rechte des M aus § 13 NT und A, Art. 12 GG und als Adressat eines belastenden Verwaltungsaktes aus Art. 2 I GG.

Der M ist somit Klagebefugt.
§ 42 II VwGO

IV. Das Vorverfahren (§§ 68 ff VwGO) ist gem. § 80 I NGA ungültig.

II. Fraglich ist, ob die Klagefrist noch eingehalten werden kann.

Gemäß § 74 I 2 UWG muss die Klage innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes erhoben werden.

Gemäß § 1 UWVfG bedarf es bei der Bekanntgabe des Verwaltungsaktes grundsätzlich nicht der formellen Zustellung. Hier hat die Schwester jedoch freiwillig die Zustellung mittels Postzustellungsurkunde gewählt. Die Frage der wirksamen Zustellung richtet sich nach § 3 II 1 UWZG i.V.m. §§ 177 ff. ZPO.

Der M war zum Zeitpunkt der Zustellung verreist. In Betracht kommt daher nur eine Ersatzzustellung gem. § 180 S. 1 ZPO.

Der Zustellungsbedienstete hat das Schriftstück nicht in den Briefkasten des M gelegt. Fraglich ist, ob die Milchkanne eine "ähnliche Vorrichtung" ist (§ 180 ZPO darstellt).

Dafür müsste die Milchkanne durch den M für den Postempfang eingerichtet worden und in der allgemein üblichen Art für eine sichere Aufbewahrung

geeignet sein.

Die Milchkanne wurde von M zunächst nur für den Austausch von Büchern mit seinem Bruder zur Verf^ügung gestellt. Mittlerweile empfängt er jedoch auch Medikamente aus der Apotheke und sonstige Post gelagert in der Milchkanne, ohne das jemals beansprucht zu haben. Damit ist die Kanne als Postenpf^{ang} eingerichtet.

Frage ist jedoch, ob die Kanne zur sicheren Aufbewahrung geeignet ist. Dafür spricht zwar, dass die Kanne mit einem Deckel versehen ist, sodass der Inhalt jedenfalls gegen Wetter geschützt ist. Dagegen spricht jedoch, dass die Kanne außerhalb des Grundstücks steht und somit im Prinzip jeder Zugriff auf sie hat. Mit Blick auf die Rechtsfolgen, die die Zustellung bewirkt, insbesondere des Fristbeginns, kann nicht von einer ausreichend sicheren Aufbewahrung ausgegangen werden.

Die Zustellung am 14.3.17 ist daher nicht wirksam erfolgt. Gemäß § 8 UrG gilt der Zeitpunkt des Zugangs beim Empfänger, also der Zeitpunkt des

tatsächlichen Kenntnisnahme als Zeitpunkt der wissamen Zustellung. Der M hat das Schriftstück am 12.6.17 in seiner Milchkuh entdeckt.

Fristbeginn war somit am 13.6.17 und Fristende ist mit Ablauf des 12.5.17, § 57 II VwGO, § 222 I ZPO, §§ 187 I, 188 BGB.

Am 18.6.17 kann die Aufrechnungslage somit noch erhoben werden.

VI. Der richtige Klagegegner ist gemäß § 78 I Nr. 2 VwGO, § 79 II NJG. das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz als Glassbehörde.

VII. Alle weiteren Sachentscheidungsverfahren liegen vor. Insbesondere sind die Parteien gem. §§ 61 Nr. 1, 62 I Nr. 1 VwGO bzw. §§ 61 Nr. 3 VwGO iVm. § 79 I NJG, § 62 III VwGO beteiligt - und prozessfähig.

Das zuständige Gericht ist das Verwaltungsgericht Hannover, §§ 45, § 2 Nr. 3 VwGO.

VIII. Die Klage ist zulässig.

B. Begründetheit

Die Klage ist begründet, soweit die Verfügung vom 13.3.17 rechtswidrig und der M dadurch in seinen Rechten verletzt ist, §113 IVwGO.

I. Rechtswidrigkeit der Verfügung

Die Verfügung ist rechtswidrig, wenn sie einer erforderlichen Erwähnungsgrundlage entbehrt, oder formell bzw materiell rechtswidrig ist.

1. Erwähnungsgrundlage

Es handelt sich um einen belastenden Verwaltungsakt, dessen ^(Eckst.) Art. 20 II GG eine Erwähnungsgrundlage bedarf. Mangels spezialgesetzlicher Regelungen im NH und A kommen hier nur die §§ 68, 69 UVfG in Betracht.

Welche Norm Anwendung findet, richtet sich danach, ob die Zulassung vom 25.4.2010 als Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig ~~erklärt~~ ist.

a. Der Bescheid vom 25.4.2010, wodurch dem M die Durchfiltrg von Wesenstests gestattet wurde, wurde aufgrund des § 9 NHandG (a.F.) erlassen.

b. Der Bescheid ist formal rechtmaßig; er wurde insbesondere von der zuständigen Behörde erlassen.

c. Fraglich ist, ob der Bescheid auch materiell rechtmaßig ~~ist~~ erlassen wurde. Dies wäre nicht der Fall, wenn M zum damaligen Zeitpunkt nicht die Voraussetzungen des § 9 NHandG (a.F.) erfüllt hätte, wenn es z.B. Tierarzt hätte sein müssen.

Dagegen spricht jedoch der eindeutige Wortlaut der Norm. Diese spricht von einer "Person oder Stelle" ohne weitere Präzisionen. Auch dem Zweck der Norm kann nicht die Erfordernisheit einer Tierarztauthentifizierung entnommen werden.

Damit erfüllte M zum damaligen Zeitpunkt die Voraussetzungen. Der Bescheid ~~war~~ ist somit auch materiell rechtmaßig erlassen worden.

d. fraglich ist, ob der Bescheid durch die Gesetzesänderung rechtmäßig geworden ist.⁸

Dagegen spricht jedoch das im verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs.) verankerte Rückwirkungsverbot. Dies besagt, dass jedenfalls für vergangene, abgeschlossene Sachverhalte eine Gesetzesänderung allein aus Gründen der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes nicht greifen darf.

für die bereits in der Vergangenheit durchgeführten Wesentests darf die Gesetzesänderung damit nicht geltend. Entsprechend wird der Bescheid auch nicht rechtmäßig.

Dies ergibt sich auch aus Flg II Nr. h UwFlG.

e. Der Bescheid vom 25.4.2010 war somit rechtmäßig.

Die Zulassung kann somit nur nach Flg II UwFlG widerufen werden.

2. Formelle Rechtmäßigkeit

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz handelte als zuständige Behörde, § 49 I Nr. 1 VwVfG
 Der Bescheid erfolgte schriftlich und beymündet.

Der M wurde auch mit Schreiben am 10.01.2016 zur Sache angeholt, § 28 VwVfG.

Der Bescheid ist somit formell rechtmäßig ergangen.

3. Materielle Rechtmäßigkeit

Der Widernt könnte nach § 49 II Nr. 4 VwVfG rechtmäßig erfolgen.

a. Bei der Zulassung handelt es sich um einen begrenzenden Verwaltungsakt, der keine Geld- oder fiktive Sachleistung gewährt.

Der Verwaltungsakt ist unanfechtbar geworden und soll mit Wirkung für die Zukunft zurückgewonnen werden.

b. Aufgrund der Neufassung des NT und L wurde der § 9 NT und L (a.F.)

durch den §13 NH und G (u.f.) ersetzt.
Der §13 NH und sieht vor, dass eine
Zulassung zur Durchführung von Wesen-
test nur an Personen erstellt wird,
die die Berufsberechtigung „Tierarzt“ / „Tier-
ärztin“ gen. §3 Bundes-Tierarkeordnung
führen dürfen. Der M ist kein Tierarzt.
Demnach wäre die Behörde nach ~~§13~~
§13 I NH und G befugt, die Zu-
lassung nicht zu erteilen.

Nach §13 II a.E. NH und G könnte zu-
gunsten des M die Fiktion der Zu-
lassung greifen und somit den Willen
der Zulassung entgegenstehen, wenn er in
einem anderen Bundesland nach gleichver-
tigen Anforderungen eine Zulassung er-
halten hat. Der M ist sowohl in
Schleswig-Holstein als auch in Hamburg
zur Durchführung von Vesestests zugelassen.
Fragelich ist, ob in den Bundesländern
gleichvertragliche Anforderungen an die Zulassung
gestellt werden. Zwar bedarf es dort
der Erfüllung von erheblichen Anforderungen.
Beispielsweise wurde M in S-H von
wen Tierärzten geprüft. Jedoch ist es
dort nicht erforderlich, dass M selbst
Tierarzt ist. Demnach sind die An-
forderungen nicht gleichwertig. Die Behörde

ist demnach nach der geänderten Rechtsvorschrift insgesamt fest, die Zulassung nicht zu erlässt.

Der M hat von seite Zulassung in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht, indem er Weserstests durchgeführt hat. Jedoch handelt es sich bei der Zulassung um einen Verwaltungsakt, der fortlaufend zur Durchführung von Weserstest berechtigt. Der Vertragsabschluß greift daher nur für in der Vergangenheit liegende Tests, nicht auch für alle zukünftigen.

Schließlich müsste ohne den Widerruf eine Gefährdung des öffentlichen Interesses vorliegen.

Diese könnte sich aus den Gefahren einer unsachgemäß durchgeführten Weserstest ergeben, bei dem die Sozialverträglichkeit eines Hundes mit gestiegener Aggressivität nicht zutreffend bewertet wird. Die Fehlenschätzung eines Hundes kann im schlimmsten Fall zu erheblicher Gefährdung von Lebend und Leben anderer Menschen führen.

Gegen eine Gefährdung könnte sprechen, dass M zu jedem Weserstest set

der Gesetzesänderung einen Tiersatz hinzugezogen hat. Jedoch hat M nicht spezifiziert, dass es nur Tiersatz hinzugezogen hat, die über eine Zulassung (13 NT und G) verfügen und daher mit den Anforderungen und Spezifikationen eines Wesentests vertrant sind.

10

Auch ist für die Behörde nicht nachweisbar, in welchen Umfang die herarctile Konsultation stattgefunden hat.

Daher liegt ~~gegenüber~~ eine Gefährdung des öffentlichen Interesses vor.

c. Die Behörde hat auch die Frist gem. §§ 48 IV, 49 II 2 UWFG gewahrt. Zwar wurde das NT und G bereits im Jahr 2011 geändert.

Die Behörde hat jedoch erst im Dezember 2016 davon Kenntnis erlangt, dass M die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt.

Die zulässige Frist ist somit im März 2017 noch gewahrt.

d. Der Widernt könnte jedoch unverhältnismäßig sein.

Mit dem Widernt sollen die Rechtsgüter Dritter vor Gefahren von fälschlicherweise als sozialverträglich eingestuften Hunden geschützt werden. Es wird daher ein legitimer Zweck verfolgt. Der Widernt ist auch geeignet diesen Zweck zu erreichen, da M die Zulassung keine Wesentests mehr durchführen darf.

Fraglich ist jedoch, ob der Widernt erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn kein milderes Mittel zur Verfügung steht. Vorliegend wäre es denkbar, dem M die Zulassung unter der Auflage zu lassen, dass er bei allen Wesentests einen Tiersatz für eine pathologische Untersuchung hinzu zieht. Dies macht M aktuell ohnehin. Die Behörde hat selbst erklärt, dass M alle übrigen Anforderungen "ohne Zweifel" erfüllt. Auch das Argument, das Gesetz würde eine derartige Aufgabenteilung nicht vorsehen, steht dieser Möglichkeit nicht entgegen. Dann die Behörde verkauft dabei, dass es nicht

um die Neuerteilung einer Zulassung geht, sondern um die Rechtmäßigkeit des Widerufs einer bereits erteilten Zulassung. Hierbei steht dem Behörde ein gewisser Handlungsspielraum zu. Der Wideruf ist somit nicht erforderlich.

Der Wideruf könnte auch unangemessen ~~unzulässig~~ sein. Dies wäre der Fall, wenn das Interesse des M an der weiteren Durchführung des Wesenstests das Interesse am Schutz der Rechtsgüter Dritter im konkreten Fall überwiegt.

Abstrakt gesehen, kann das Interesse des M hier nicht überwiegen. Die Berufsfreiheit aus Art. 12 GG ist zwar ein Grundrecht, tritt jedoch hinter dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 II GG zurück. Anders sieht es hingegen aus, wenn man konkret die Interessen im Einzelfall bewertet. Der M hat durch seine umfangreichen Qualifikationen und seine jahrzehntelange Arbeit mit Kunden eine erhebliche Fachkunde vorzuweisen.

Diese ist aufgrund der beispielweise in Schleswig-Holstein abgelegten Prüfungen auch wissenschaftlich fundiert. Zudem zieht das M bei jedem Test seit der Rechtsänderung einen Tierarzt hinzu, um eventuelle pathologische Umstände berücksichtigen zu können. Die tatsächlich bestehende Gefahr für die Rechtsgüter Dritter durch einen falsch bewillten Hund ist aufgrund dieser umfassenden Begutachtung genauso hoch wie bei der alleinigen Begutachtung durch einen Tierarzt. Damit werden die Rechtsgüter Dritter durch die Zulassung des M gar nicht betroffen.

Der M hingegen wird erheblich in seine Berufsfreiheit eingeschränkt. Zwar bildet die Durchführung von Wespentest nicht seinen wirtschaftlichen Schwerpunkt. Dennoch kann es weiterhin in Hamburg und Schleswig-Holstein Wespentests durchführen. Die Durchführung von Wespen- tests in Niedersachsen wird ihm hingegen vollumfänglich und dauerhaft untersagt. Auch die Möglichkeit einer Zulassung zur Durchführung einer Sachkundeprüfung stellt daneben eine zusätzliche Möglichkeit, jedoch keinen

jz, bislang.

Zweifelhaft

Gesetz das. Es ist Ausdruck der Be-
freiung, dass M sich aussuchen
darf, welche Tätigkeit er ausüben
möchte.

Im konkreten Fall überwiegt sonst das
Interesse des M das Interesse Dritter.
Der Wideruf ist somit auch
unangemessen.

6. Der Wideruf ist materiell
rechtswidrig.

II. Rechtsverletzung

Der M ist durch den Wideruf
jedenfalls in seinem Recht aus
Art. 12 GG verletzt.

C. Ergebnis

Die Klage ist zulässig und begründet,
sie hat mit Aussicht auf
Erfolg.

(3) Zweckmäßigkeit

Die Klage hat Aussicht auf Erfolg.
 Dem M sollte daher gesaten werden,
 Klage beim Verwaltungsgericht Hannover
 zu erheben. Aufgrund des Suspensiveffekts,
 §80 I UrGO, kann M nach Klageerledigung weiterhin
 Wessentests durchführen.

(4) Praktischer Teil

KLAEGEENTWURF

~~Rechtsantrag gegen M~~

An das

Verwaltungsgericht Hannover

[--]

18.6.2017

Mein Zettel: 111/17

Klage

des Walter Müller

Stoppelkamp 1, 24576 Bad Bramstedt

-Kläger-

Prozessbeauftragter: Horst Thalke,
 Goetheweg 7, 30167 Hannover,

gegen

Niedersächsisches Ministerium für Familie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz,
westen durch ein gesetzliche Vertreter,
Calenberger Str. 2, 30169 Hannover

- Beklagte -

wegen: Widerruf Zulassung zur
Durchführung des Vereinstests

Namens und mit Vollmacht meins
Mandanten erhebe ich Klage
um beantragt

den Bescheid vom 13.3.2017
der Beklagten aufzuheben.

I.

Der Klagende ist Hundetrainer und
Leiter einer Institution, die Personen zu
Hundetrainen ausbildet. Seine Fachkunde
bezügt der Klagende aus einem Biologe-
studium und aus jahrzehntelanger
Praxis mit Hunden währenddessen er
das Berufsbild des Hundetrainers

maßgeblich mitgeprägt hat.

Der Kläger ist in Hamburg und Schleswig-Holstein zur Durchführung von Weserstests bei Hunden zugelassen. Darauf wurde der Kläger in Bremen, NRW und Bayern schon als Experte bei gerichtlichen Antritten und Gesetzesberatungen hinzugezogen.

Mit Bescheid vom 25.4.2010 wurde der Kläger durch die Bekleidte zur Durchführung von Weserstests in Niedersachsen zugelassen. Im Jahr 2011 wurde das Nitrode geändert, sodass fortan nur noch Tierärzte zur Durchführung von Weserstests zugelassen werden dürfen. * Mit Schreiben im Dezember 2016 weiste die Bekleidte den Kläger zw. geplanten Entzerrung seines Zulassung an. Mit Bescheid vom 13.3.2017 widersetzt die Bekleidte schließlich die Zulassung des Kägers. Begründet wurde der Widersetzung damit, dass M kein Tierarzt sei und daher keine pathologische Untersuchung an Hunden durchführen könne.

* Fortan zog der Kläger bei jedem Weserstest einen Tierarzt hinzu.

II.

[...]

Unterschrift

Horst Thallo

MANDANTENSCHREIBEN

Walter Miller

Stoppenberg

24576 Bad Bramstedt

18.6.2017

Az: 111/17

Sehr geehrter Herr Miller,

wie besprochen habe ich Ihr Anwesen
vollkommen freigehabt geprüft und bin zu
dem Ergebnis gekommen, dass eine
Klage Aussicht auf Erfolg hätte.

Entsprechend habe ich den angehängten
Klageentwurf vorbereitet.

Worum?

Im Falle eines Klageescheiterns wäre es Ihnen auch weiterhin erlaubt, Widerstsatz durchzuführen.

Gerne stehe ich für Rückfragen und zur weiteren Besprechung des Vorabes für Sie bereit.

Freundliche Grüße

Horst Thalho

- Rotamphid gut plöst
- Begv. Prüfung iD, § 49 richtig geladen. Prüfung dann erlaubt und, insbes. zur (corrumpieren) Aufgabe.
Mein die Wurzeln verdeckt
bedeutet Zweifeln.
- Schriftart iD, Handaufschriften
zuapp, nichts am Bettende.

12 P